

Jugendordnung des Tauchsportvereines Menden e.V.

1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Tauchsportvereines Menden e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie gewählte volljährige Vereinsmitglieder.

2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssport
- b) Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe, die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- e) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- g) Pflege der internationalen Verständigung

3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- Die Jugendtage (Jugendvollversammlung),
- Der Jugendvorstand.

4 Jugendtag

- a) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind berechtigt an den Jugendtagen teilzunehmen.
- c) Aufgaben der Jugendtage sind insbesondere:
- d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Der ordentliche Jugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird durch Einladung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zu 2 Wochen vorher schriftlich beim Jugendvorstand einzureichen. Der Jugendtag wird vom Jugendwart/der Jugendwartin geleitet, bei Verhinderung vom Stellvertreter/-in.
- h) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- i) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- j) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- k) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Dem Jugendwart/der Jugendwartin und dem stellvertretenden Jugendwart/Jugendwartin
 - 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen
 - dem Schriftführer, der Schriftführerin.
- b) Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss daher das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für 2 Jahr gewählt. Jugendwart/Jugendwartin und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sowie die beiden Jugendvertreter werden jeweils alternierend gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Bei Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit hat der verbleibende Jugendvorstand das Recht, bis zum nächsten Jugendtag ein Jugendvorstandsmitglied kommissarisch zu ernennen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Jugendvorstandsmitgliedes mit zu übernehmen. Fällt die Zahl der Jugendvorstandsmitglieder unter drei, so hat der Jugendvorstand innerhalb von sechs Wochen zu Nach- bzw. Neuwahlen des Jugendvorstandes einen Jugendtag einzuberufen.
- f) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart/der Jugendwartin eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- h) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnungen können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch den Jugendtag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereines in Kraft.